

Rechnungsvorschriften bei Rechnungen über 250,00 € brutto

Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers	Musterlieferant XY Musterstraße 1, Musterstadt Steuernummer-Finanzamt 111/222/33333 USt-ID-Nr. DE 4444444444	Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
Ggf. Angabe USt-ID-Nr. bei innergemeinschaftlicher Lieferung oder sonstige Leistung innerhalb der EU	An die Kunden Z (USt-ID-Nr.) Straße 100 11111 Stadt	Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder Angabe der vom Bundesamt für Finanzen erteilten USt-Identifikationsnummer
Fortlaufende Rechnungsnummer	Rechnung Nr. 123	Ausstellungsdatum der Rechnung
Zeitpunkt / Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Anzahlung	Lieferung vom 08.01.2014	15. Januar 2014
Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung (genaue Leistungsbeschreibung)	1. zwei xxx 2. zwanzig xxx 3. vierzig xxx 4. dreißig xxx	Aufschlüsselung nach Steuersätzen und Steuerbefreiung
Hinweis auf etwaige Steuerbefreiung sowie Steuerschuldhaft des Leistungsempfängers nach § 13 b UStG	Summe Waren 7% Summe Waren 19 % Umsatzsteuer 0 % Umsatzsteuer 7 % Umsatzsteuer 19 %	Ausweis des Nettobetrages
Anzuwendender Steuersatz	Rechnungsbetrag Rechnungsbetrag Gesamt	Auf Entgelt entfallender Steuerbetrag
Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, soweit nicht schon im Preis berücksichtigt (z.B Skonti, Boni, Rabatte)	Zahlungsbedingungen: zahlbar bis TT.MM.JJ abzüglich 2% Skonto XX € zahlbar bis TT.MM.JJ ohne Abzug	
	Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das Konto Nr. xxx BLZ xxx	

Rechnungsvorschriften bei Rechnungen bis 250,00 € brutto Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen bis zu einem **Brutto-Gesamtbetrag** von 250,00 € genügen folgende Angaben:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung

Steuersätze:

Unterliegen die Leistungen verschiedenen Steuersätzen, muss für jeden Steuersatz ein Rechnungsbetrag angegeben werden

Es ist generell ist darauf zu achten, dass die Rechnung ordentlich gestellt wurde. Beim Verdacht einer „Betrügerischen Absicht“ muss überprüft werden, ob es sich beim Kunden bzw. Lieferanten tatsächlich um einen Unternehmer handelt, z.B. Auszug Handelsregister bei einer GmbH, OHG etc..

Besondere Pflichtangaben auf Rechnungen (vgl. auch Rechnungsmuster)

Bauleistungen

Hinweis auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

z.B. „Nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG sind Sie als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer.“

Hinweis auf die zwei-jährige Aufbewahrungspflicht nach §14b UStG bei Bauleistungen an Privatkunden

z.B. „Haben Sie die Leistung als Privatperson (oder als Unternehmer für Ihren privaten Bereich) erhalten, beträgt die Aufbewahrungsfrist für die Rechnung zwei Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in welchem die Rechnung ausgestellt worden ist.“

Innergemeinschaftliche Lieferung oder Leistung

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers

Hinweis auf steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

z. B. „Es handelt sich hierbei um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.“

Um Probleme zu vermeiden sollte bei Gutschriften an ausländische Leistungserbringer die Landessprache verwendet werden, z.B. „autofacturation“ oder „self-billing“. Zusätzlich sollte hinter die fremdsprachliche Formulierung der deutsche Begriff „Gutschrift“ gesetzt werden.

Wichtig: Für innergemeinschaftliche Lieferungen und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers ist **spätestens am 15. Tag des Monats**, der auf den Monat **folgt**, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, eine Rechnung auszustellen. Falls die Frist nicht eingehalten wird, **entfällt die Steuerfreiheit**.

Kleinunternehmer

Hinweis auf Kleinunternehmerregelung

z. B. *„Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung*

(§ 19 UStG)“